

Satzung

der Stadt Kaiserslautern über ergänzende Regelungen zur Erhebung
von Erschließungsbeiträgen für Lärmschutzanlagen
(Ergänzungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung)

vom 04.12.1990

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und dem Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 01.10.1990 folgende Satzung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe Rückseite

*) geändert durch

Satzung vom 16.03.1995 gem. Stadtratsbeschluss vom 20.02.1995. Die Satzung wurde am 27.03.1995 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

In Kraft seit 01.07.1987.

Artikel 1

Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung um Beitragsregelungen für Lärmschutzanlagen

1. Diese Satzung trifft ergänzende Regelungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Lärm (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
2. Im übrigen gilt die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) der Stadt Kaiserslautern" in ihrer jeweiligen Fassung.

Artikel 2 ¹⁾

Ermittlung der Schallpegelminderung

Die Minderung des Schallpegels durch eine Lärmschutzanlage wird nach der Verkehrslärmschutzverordnung, im übrigen nach der DIN 18005 - Teil 1 - auf der Basis des für die ungeschützten Grundstücke ermittelten Prognose-Lärmpegels berechnet.

Artikel 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes

Ergänzend zu § 2 der Erschließungsbeitragssatzung wird bestimmt:

1. Beitragsfähig sind öffentliche Lärmschutzanlagen jeder Beschaffenheit. Die Art der Lärmschutzanlage wird durch den Bebauungsplan oder durch Entscheidung des Stadtrates oder des von ihm beauftragten Ausschusses festgelegt.
2. Die Beitragsfähigkeit besteht nur, wenn und soweit die Lärmschutzanlage dazu geeignet ist, schutzbedürftigen Grundstücken, bezogen auf die Lärmquelle, gegen welche der Schutz erfolgt, eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) zu vermitteln.

¹⁾ Fassung vom 16.03.1995

3. Der erforderliche Umfang der Lärmschutzanlage bestimmt sich nach dem Prognose-Lärmpegel.
4. Zu den beitragsfähigen Aufwendungen gehören auch Gestaltungs- und Bepflanzungskosten.

Artikel 4 ²⁾

Abrechnungsgebiet/Verteilung des beitragsfähigen
Erschließungsaufwandes

Ergänzend zu den §§ 5 und 6 der Erschließungsbeitragssatzung wird bestimmt:

1. Ist der Beitrag von den geschützten Grundstücken zu erheben, so bilden diejenigen schutzbedürftigen Grundstücke das Abrechnungsgebiet die, bezogen auf die Lärmquelle gegen welche der Schutz erfolgt, eine Schallpegelminderung von mindestens 3dB(A) erfahren.
2. Im Falle vorstehender Nr. 1 werden die zum Abrechnungsgebiet zählenden Grundstücke, entsprechend dem höchsten Wert der für sie ermittelten Schallpegelminderung, folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe I	Schallpegelminderung von 3 bis einschließlich 6 dB(A);
Gruppe II	Schallpegelminderung von über 6 bis einschließlich 9 dB(A);
Gruppe III	Schallpegelminderung von mehr als 9 dB(A).

In der Gruppe III wird die Beitragsfläche verdreifacht und in der Gruppe II verdoppelt.

3. In den Fällen, in denen nicht auch am Standort des Gebäudes oder an dessen vorgesehenen Standort eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erreicht wird, bleibt die Geschossfläche außer Ansatz; bei mehreren Gebäuden oder mehreren zulässigen Gebäuden auf dem Grundstück gilt dies bezogen auf die Geschossfläche des jeweiligen Gebäudes. Bei Vollgeschossen, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzeinrichtung bleibt der auf die höherliegenden Vollgeschosse entfallende Anteil der Geschossfläche außer Ansatz.

²Fassung vom 16.03.1995

Artikel 5

Kostenpartung bei unselbständigen Lärmschutzanlagen

§ 7 der Erschließungsbeitragssatzung wird um die unselbständigen Lärmschutzanlagen ergänzt.

Artikel 6

Merkmale der endgültigen Herstellung von Lärmschutzanlagen

Ergänzend zu § 8 der Erschließungsbeitragssatzung wird folgendes bestimmt:

Lärmschutzanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Ausbauprogramm ausgeführt sind.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1987 in Kraft.

Kaiserslautern, 04.12.1990
Stadtverwaltung

gez. Piontek
Oberbürgermeister

- I. Die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz hat mit Regierungsentschließung vom 16.11.1990 - Az.: 100-09 (104/88/89) - mitgeteilt, daß gegen den Erlass der Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.
- II. Die Satzung wurde am 05.03.1991 gem. §§ 24, 27 GemO und 13 der Hauptsatzung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" -Ausgabe Kaiserslautern- öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist rückwirkend zum 01.07.1987 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 15.04.1991
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Krieger
Amtsrat